

### **Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

#### **Antrag des Ruhrverbandes vom 17.11.2023 auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Errichtung und zum Betrieb einer zusätzlichen Rohrturbine an der Ennepetalsperre Gemarkung Breckerfeld Flur 20, Flurstück 305**

Im Rahmen des o. g. Verfahrens beantragt der Ruhrverband die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Rohrturbine (110 kW) in der rechten Grundablassleitung. Die Errichtung der Turbine mit der erforderlichen Rohrinstallation erfolgt im Bereich des vorhandenen Grundablasses. Durch die Erweiterung der bestehenden Wasserkraftturbine (Durchström-Turbine mit einer Leistung von 320 kW und einem Schluckvermögen von bis zu 1,4 m<sup>3</sup>/s) soll die Leistung der vorhandenen Wasserkraftanlage erhöht werden (Erhöhung der Nennleistung).

Mit der Erweiterung der Wasserkraftanlage sind die wasserrechtlichen Benutzungstatbestände Entnehmen und Ableiten von Wasser aus der Ennepe zur Wasserkraftnutzung mit anschließender Einleitung in die Ennepe verbunden. Das Wasser wird über die rechte Grundablassleitung entnommen und über eine neu zu errichtende Abzweigung (DN 300) durch den Rohrkeller ins Unterwasser abgeleitet. Die Regelung der Wassermenge erfolgt über einen Plattenschieber. Es sind dadurch Abgabemengen von 0,08 bis 0,30 m<sup>3</sup>/s erreichbar, wobei nach Möglichkeit die Rohrturbine mit einer Wassermenge bis zu 0,10 m<sup>3</sup>/s zur Energieerzeugung gefahren werden soll. Dieser Teil der zufließenden Wassermengen wurde bisher über den Grundablass der Stauanlage abgegeben und konnte somit energiewirtschaftlich nicht genutzt werden. Die Wasserkraftanlage besteht zurzeit aus einer Durchström-Turbine mit einem Schluckvermögen von bis zu 1,4 m<sup>3</sup>/s und einer Nennleistung von 320 kW. Durch die zusätzliche Rohrturbine kommt es zu einem Anstieg der erzeugten Nennleistung um 110 kW.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) schreibt für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage (siehe Ziffer 13.14 der Anlage 1 UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG vor. Die zu berücksichtigenden Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht sind in der Anlage 3 des UVPG festgesetzt.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Antragsteller mit den Antragsunterlagen Angaben zu den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens sowie der Art und den Merkmalen möglicher Auswirkungen eingereicht. Die Vorprüfung erfolgte überschlägig unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien auf Grundlage der o. g. Angaben des Antragstellers und unter Berücksichtigung eigener Betrachtungen und Ermittlungen.

Bei der Errichtung der Anlage (Erweiterung der Wasserkraftanlage) beschränken sich die baulichen Eingriffe unmittelbar auf den Rohrkeller der bestehenden rechten Grundablassleitung.

Durch den Betrieb einer zusätzlichen Rohrturbine wird sich die Durchflussrate nicht verändern. Es werden somit keine zusätzlichen Wassermengen in den Unterlauf der Ennepe abgegeben. Anhand der durchgeführten Einzelfallbetrachtung sind somit erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Turbine nicht zu besorgen. Die Beeinträchtigung von Schutzgütern kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG ist demzufolge nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung zudem auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) <https://uvp-verbund.de/nw> veröffentlicht.

Im Auftrag

gez. Sonnabend